



Vernehmlassungsantwort der SP Wallisellen zu den Verordnungen über die Siedlungsentwässerung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Dame und Herren Gemeinderäte

Unsere Mitglieder Dr. Walter Keller, Ruedi Lais und Heine Dietiker haben sich inhaltlich mit den von Ihnen in Vernehmlassung geschickten Verordnungen auseinandergesetzt und nehmen wie folgt dazu Stellung:

Grundsätzliches:

Es muss festgestellt werden, dass von den seinerzeitigen Zielsetzungen der Initiative für naturnahe Lösungen bei der Siedlungsentwässerung und von den in dieselbe Richtung weisenden Bestimmungen des Eidgenössischen und Kantonalen Rechtes in diesen Verordnungen nichts konkret umgesetzt wird. Einzig in 1.5.3. SEVO wird der aus Art. 7 GSchG übernommene Grundsatz der Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer erwähnt. Dieser Grundsatz bleibt jedoch rein deklamatorisch, solange keine entsprechenden Auflagen durchgesetzt werden. Vor allem aber widerspiegeln die Gebühren in keiner Weise das Verursacherprinzip. Hauseigentümer, welche sich anstrengen und die Vermischung von sauberem und schmutzigem Wasser vermeiden und das Netz entlasten, können keinen Rabatt bei der Jahresgebühr in Anspruch nehmen. Es gibt ferner keine Anreize für das Entstehen neuer und kreativer Lösungen wie z.B. die Beteiligung an privaten gemeinschaftlichen Rückhalte- und Versickerungsanlagen. Auch Renaturierungen, Bachöffnungen und die Anlage natürlicher Rückhaltegewässer an der Oberfläche fehlen. Die Verordnungen gehen offenbar immer noch davon aus, dass es weiterhin nur ein einziges zentrales Element in der Siedlungsentwässerung geben soll, das Kanalnetz.

Die neu eingeführte Jahresgebühr basiert auf einem Tarifmodell, welches nicht nur unsinnig ist, sondern auch diverse Bestimmungen des übergeordneten Rechtes verletzt. Dass Wohneigentümer Rabatte für das Gewerbe subventionieren sollen, lässt sich nicht vertreten. Es wäre interessant zu wissen, wie sich der HEV zu dieser Frage stellt.

Einer gerichtlichen Überprüfung hielte dieses Tarifmodell jedenfalls nicht stand.

Zu den einzelnen Punkten:

1. Prävention und Naturschutz

Punkt 1.5.3 der SEVO enthält den guten Grundsatz für jede Entwässerungspolitik. Leider wird dieser in der GebVo für die Anschlussgebühren nur teilweise und für die Benützungsgebühren überhaupt nicht angewendet (siehe unten). Nach Meinung der SP Wallisellen sollten folgende Massnahmen gefördert werden:

- Kombination der Reduktion von Entwässerungsspitzen und Reduktion von Frischwasserspitzenverbrauch, z.B. die Sammlung von Regenwasser für Gartenbewässerung oder WC-Spülungen.
- Kombination von Versickerungsanlagen mit naturschützerisch, landschaftsgestalterisch und ökologisch wertvollen Massnahmen, z.B. Biotope als Versickerungsanlagen, oberirdische Ableitung von Regenwasser zu Versickerungsanlagen oder Wiederöffnung von Bächen.

2. Kostenwahrheit bei Tarifen

Ein genereller Mangel der GebVo ist die fehlende Umsetzung des Verursacherprinzips und der Verrechnung der effektiven Kosten.

Wie Punkt 1.5 der SEVO ist von der Unterscheidung in verschmutztes Abwasser und Niederschlagswasser auszugehen:

- für verschmutztes Abwasser bietet der Frischwasserbezug (gemäss GebVo 2.2 b) und 2.5) eine gute Massgrundlage.
- für der Kanalisation zugeführtes Niederschlagswasser ist die vorgeschlagene Berechnung der Grundgebühr (GebVO 2.3) trotz ihrer Komplexität untauglich. Die theoretisch mögliche Baumassenziffer hat nahezu nichts mit der effektiven Meteorwassermenge zu tun.
- Da die Kanalisation für Spitzenniederschläge, die das 100-fache des Abflusses von verschmutztem Abwasser betragen können, dimensioniert werden müssen, sind die Kosten für Niederschlagswasser deutlich höher als die vorgeschlagenen 25% für die Grundgebühr zu veranschlagen.
- Die Grundgebühr muss sich nach der versiegelten Fläche eines Grundstückes, abzüglich des selbst entsorgten Niederschlagswassers (Regentonnen, Ableitung in eine Versickerungsanlage auf dem eigenen oder einem fremden Grundstück usw.) richten. Damit kann Punkt 2.3 der GebVO komplett ersetzt werden und 3.2 ist entsprechenden anzupassen.
- Dabei sind nicht nur die finanziellen (laufend und Investitionen) der Gemeinde zu berücksichtigen. Ökologische Schäden, die zum Beispiel beim Ueberlauf von Regenbecken in den Vorfluter entstehen, sind zu beziffern und einem Fonds für die Behebung von ökologischen Schäden für ökologische Aufwertungsmassnahmen zuzuweisen.

3. Prävention fördern

Die GebVo muss den Präventionsgedanken umsetzen, der in begrüssenswerter Weise im Art. 1.5.3 SEVO formuliert wird. Ganz im Sinne einer Stärkung der Eigenverantwortung sind wir für eine Gebührenordnung, die private Rückhalte-, Versickerungs- und Verdunstungsanlagen fördert.

Wir beantragen daher:

- Die Grundgebühr muss der effektiv versiegelten Fläche entsprechen
- Keine unspezifischen (im übrigen auch anfechtbaren) Rabatte (für Industriezonen) oder Aufpreise (für Dietlikon), welche dem Verursacherprinzip widersprechen
- Schaffung eines Anreizsystems für die Ziele gemäss 1.5.3 SEVO:
 - Honorierung eines Mindest-Rückhaltevolumens, z.B. 40 l/m² und Jahr, aber mindestens 3000 l
 - Honorierung von zusätzlichen Versickerungs- und Verdunstungsanlagen (zB Feuchtbiotope) auf dem Grundstück
 - Schaffung der Möglichkeit, sich in einer entsprechenden Gemeinschaftsanlage einzukaufen (zB. Anteil an einem Feuchtbiotop auf öffentlichem oder Privatgrund)
 - Angebot von Beratung für Grundeigentümer, welche sich für eine naturverträgliche Meteorwasserentsorgung engagieren wollen. (In der SEVO zu verankern)
- Etwas stossend und zu überprüfen ist Art. 3.4 Abs. 1b und Art. 3.4 Abs. 2. Die nachträgliche Schaffung von Ermässigungsvoraussetzungen wird nicht honoriert, was im grossmehrheitlich bereits überbauten Wallisellen die Realisierung eines modernen, umweltfreundlichen und präventiv wirksamen Meteorwasser-Managements verzögert.

4. Konsequente Wiederherstellung eines natürlichen Wasser-Kreislaufes

Wallisellen hat das Potenzial, sowohl im Siedlungs- als auch im Landwirtschafts-/Erholungsgebiet, ja sogar im Wald, natürliche und naturnahe Gewässer (wieder)herzustellen und damit die Wohnqualität und die ökologischen Werte entscheidend zu verbessern. Deshalb ist die industrielle Sammlung und Klärung des dafür notwendigen Meteor- und Quellwassers konsequent aufzuheben. Mit einem Anreizsystem gemäss unseren Anträgen unter 3. können Aufwertungsmassnahmen zu einem grossen Teil aus gesparten Klärgebühren finanziert werden. Es besteht sogar die Möglichkeit, dass Landwirte aus diesen Massnahmen Einnahmen erzielen, welche sie auf vernässten und verdichteten

Böden sonst nicht hätten. Gleichzeitig wird den Starkniederschlägen begegnet, welche sich wegen des Klimawandels möglicherweise häufen werden.

5. Stellungnahme zu weiteren Punkten der SEVO:

2.2: Der Gemeinderat hat gleichzeitig für die Durchführung und Aufsicht über die Durchführung der Aufgaben von Punkt 2.1 zuständig. Das widerspricht der Gewaltentrennung und dem Sinne einer Aufsicht. Es ist eine vom Gemeinderat unabhängige Aufsichtsbehörde einzusetzen.

5.10, 5.11: *Kanalfernsehaufnahmen* ersetzen durch *geeignete Kontrollmassnahmen* ersetzen. Die SEVO soll sich nicht auf eine konkrete Technologie festlegen.

6. Stellungnahme zu weiteren Punkten der GebVO:

3.3 Reduktionen: Unterpunkt (1) ersatzlos streichen, Unterpunkt (2) gemäss *Kapitel 2.* anpassen

3.4 Gebühreinnachzahlung: Symmetrisch zu 3.4b) sollte bei einer neu geschaffenen Ermässigungsvoraussetzung eine teilweise Rückerstattung der bezahlten Anschlussgebühren vorgesehen werden.

5.1 Spezielle Verhältnisse: Ersatzlos streichen. Erhöhungen sind bereits in den Punkten 2.4 und 3.6 festgehalten. Herabsetzungen sind versteckte Subventionen. Aus Gründen der Transparenz und Wettbewerbsgerechtigkeit sollten diese aber öffentlich gemacht und als Aufwände in der Gemein-derechnung erscheinen.

Wallisellen, 6. September 2004

Für die SP-Wallisellen

Heine J. Dietiker